



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



August 2016

Drittes Pflegestärkungsgesetz soll Anfang 2017 in Kraft treten

Die Bundesregierung hat das nunmehr dritte Pflegestärkungsgesetz auf den Weg gebracht. Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen die Pflegeberatung für Angehörige und Pflegebedürftige durch die Kommunen sowie eine bessere Betrugsbekämpfung bei Pflegeleistungen. Ein Kritikpunkt der bisherigen Regelungen war, dass die Pflegeleistungen nicht gerecht an die Bedürfnisse angepasst waren. Die Pflegestufenreform wird eine neue Definition erhalten, psychische und physische Faktoren der Pflegebedürftigkeit werden gleichgesetzt. Vorgesehen ist unter anderem, dass Gemeinden für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten erhalten. Ziel ist es, dass Pflegebedürftige und ihre Familien Beratung aus einer Hand erhalten zu allen Leistungen, die sie in Anspruch nehmen können wie Hilfe zur Pflege, Eingliederungs- oder Altenhilfe. In Sachen Abrechnungsbetrag erhält die GKV weitere Prüfrechte: Auch Pflegedienste, die ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Auftrag der Krankenkassen erbringen, sollen künftig regelmäßig von den Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen durch den MDK erfasst werden. Das 3. Pflegestärkungsgesetz soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Pneumologen-RLV ist für Lungenärzte rechtens

Lungenärzte haben keinen Anspruch darauf, ein eigenes Regelleistungsvolumen (RLV) zugewiesen zu bekommen. Sie dürfen in das RLV der Pneumologen mit einbezogen werden. So entschied das Bundessozialgericht (BSG) im Fall

eines Lungenarztes aus Bayern, der dagegen klagte, dass die KV ihn aus dem Honorartopf für fachärztliche Internisten bezahlte. In diesem Honorartopf gab es zwar arztgruppenspezifische Fallpunktzahlen. Der Lungenarzt hielt die Einbeziehung jedoch für rechtswidrig, da der Bewertungsausschuss für Lungenärzte überhaupt kein RLV vorgesehen habe. Der Argumentation folgte das BSG nicht. Der Grund: „Der Umstand, dass der Bewertungsausschuss die den Lungenärzten vergleichbare Gruppe der fachärztlichen Internisten mit dem Schwerpunkt Pneumologie den RLV unterworfen hat, zeigt, dass die Nichtnennung der Lungenärzte allein darauf zurückzuführen ist, dass diese Arztbezeichnung seit 1988 nicht mehr erworben werden kann.“

Katastrophale Hochwasserschäden in Frühjahr Fiskus passt Regeln für Hochwasseropfer an

Von heftigen Überschwemmungen betroffen waren in diesem Jahr auch Angehörige von Heilberufen. Um den Opfern von Hochwasser zu helfen, hat der Fiskus einige Steuerregeln per Verwaltungsvorschriften der Lage angepasst. So zum Beispiel sind Unterstützungen, die Praxen an betroffene Mitarbeiter zahlen, bis zu einem Betrag von 600 Euro im Jahr steuerfrei. Gelder, die darüber hinausgehen, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn ein besonderer Notfall vorliegt. Zudem sehen die Verwaltungsanweisungen vor, dass die Kosten für die Beseitigung von Schäden in der eigenen Wohnung oder im Haus sowie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Bekleidung als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden können. Das gilt auch dann, wenn kein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden bestand oder eine Versicherung keinen Schadenersatz geleistet hat.

Krankenhaus kann Rechnung länger als sechs Wochen korrigieren

Mit der Korrektur von Rechnungen gegenüber Krankenkassen können sich Krankenhäuser mehr als nur sechs Wochen Zeit lassen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts ist eine Berichtigung auch noch im folgenden Kalender- bzw. Haushaltsjahr möglich. Interessant an dem Urteil: Das BSG gibt seine Rechtsprechung auf, dass Bagatell-Nachforderungen

nicht geltend gemacht werden können. Vor Jahren hatten die Richter eine solche Bagatellgrenze derart definiert, dass nachträgliche Korrekturen entweder den Betrag der Aufwandspauschale oder 5 Prozent des Ausgangsrechnungswertes erreichen müssen. Im entschiedenen Fall hatte die klagende Klinik zunächst der Kasse rund 23.000 Euro in Rechnung gestellt, knapp zwei Monate später wegen irrtümlich nicht abgerechneter Beatmungstunden noch knapp 920 Euro nachgefordert.

Lohnfortzahlung: Arbeitnehmer müssen Ärzte nicht von Schweigepflicht entbinden

Über die Schweigepflicht von Ärzten bestehen zwischen dem Bundesarbeitsgericht (BAG) und dem Landesarbeitsgericht Stuttgart (LAG) Meinungsverschiedenheiten. Vor über zehn Jahren entschied das BAG, dass Arbeitnehmer gezwungen sein können, ihren Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden und Diagnosen zu offenbaren, wenn sie im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung von über sechs Wochen beanspruchen wollen. Hintergrund ist, dass Arbeitgeber nur dann länger als sechs Wochen Lohnfortzahlung leisten müssen, wenn es sich bei den auftretenden Krankheiten um neue Ersterkrankungen handelt. Liegt dagegen eine Fortsetzungserkrankung vor, kann der sechswöchige Weiterzahlungsanspruch schon durch eine vorherige Arbeitsunfähigkeit „verbraucht“ sein. Tritt eine Fortsetzungserkrankung nämlich innerhalb der nächsten sechs Monate auf, werden die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zusammenge-rechnet und die Entgeltfortzahlung bleibt auf sechs Wochen beschränkt. Das Landesarbeitsgericht wendet sich nun aber von der arbeitgeberfreundlichen, 11 Jahre alten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ab. Es entschied, dass Arbeitnehmer nicht ihre Diagnosen offenlegen müssen. Wegen seiner Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ließ das LAG die Revision zum BAG zu.

Nur Studierende dürfen sich Psychologen nennen

Wer sich als Psychologe bezeichnet, muss an einer Hochschule auch Psychologie studiert haben. Darauf weist das Oberlandesgericht Schleswig in einer Entscheidung hin. Die Richter verboten einem Verein, seine Weiterbildungslehrgänge damit zu bewerben, dass sie angeblich zur Erlangung der Berufsbezeichnung Betriebs- oder „Kommunikationspsychologe (FH)“ führen. Denn damit werde der Anschein erweckt, als ob die Teilnehmer der Weiterbildungen diese Bezeichnungen auch ohne vorheriges Psychologiestudium führen dürfen. Das sei aber nicht der Fall, so das Gericht. Ein „erheblicher Teil der durchschnittlich informierten Verbraucher“ erwarte nämlich „auch noch in der

heutigen Zeit, dass ein Psychologe eine universitäre Grundausbildung im Studienfach Psychologie durchlaufen hat“. „Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass es mittlerweile Hund- oder Pferde-Psychologen“ gibt, denn von diesen erwartet niemand ernsthaft, dass sie ein Psychologiestudium absolviert haben“.

Arzthaftungsregeln können auch für Rettungssanitäter gelten

Diagnosen stellen dürfen Rettungssanitäter nicht. Denn damit übersteigen sie ihre Kompetenzen. Das hat vor kurzem das Kammergericht Berlin betont und außerdem klargestellt: Maßen sich Rettungssanitäter Kompetenzen an, die eigentlich nur Ärzten zukommen, gelten bei Schadenersatzprozessen auch die Arzthaftungsregeln mitsamt der Beweiserleichterungen bei grober Fahrlässigkeit. Im konkreten Fall hatten Rettungssanitäter der Berliner Feuerwehr bei einem Notfallpatienten unklare Brustschmerzen als „Intercostalschmerzen“ eingestuft und auf die Hinzuziehung eines Notarztes verzichtet. Im Krankenhaus stellte sich später heraus, dass der Mann einen Herzinfarkt erlitten hatte.

Seit Juli gibt es eine Kaufprämie für Elektroautos

Ein Elektroauto für die nichtärztliche Praxisassistentin? Zumindest für Praxen in Ballungsgebieten mit kürzeren Strecken zu den Patienten könnte eine solche Anschaffung überlegenswert sein. Denn der Staat zahlt beim Kauf eines Elektroautos eine Prämie. Für reine Elektrofahrzeuge gibt es 4000 Euro, für Plug-In-Hybride 3000 Euro. Diese Prämien gelten für Neufahrzeuge aller Hersteller, die sich an dem Programm beteiligen. Für E-Bikes wird keine Prämie gezahlt. Die Hälfte des „Umweltbonus“ wird unmittelbar auf den Kaufpreis erlassen (Herstelleranteil), die andere Hälfte überweist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) direkt an den Käufer. Dieser muss dazu einen Antrag beim BAFA stellen. Die Förderung von Luxusfahrzeugen wird ausgeschlossen, das zu fördernde Elektroauto muss nach den Richtlinien einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Anträge stellen können nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen, Vereine, Körperschaften, auf die der Wagen zugelassen wird.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de